

der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen (Art. 65 Abs. 4 LV, Art. 78 Abs. 1 VRG).

Zusammenfassend kann nicht über alle Gegenstände ein Referendum ergriffen werden. Ausgenommen sind als dringlich erklärte Landtagsbeschlüsse, Finanzbeschlüsse unterhalb einer bestimmten Ausgabenhöhe oder über gebundene Ausgaben sowie Personalentscheidungen (mit Ausnahme der Richterbestellung in bestimmten Dissensfällen). Zudem sind aus Gründen der Gewaltenteilung die Judikative (Rechtssprechung) und die Exekutive (Regierungstätigkeit mit Erlass von Verordnungen) für Volksabstimmungen nicht zugänglich.¹³⁶ Das Finanzreferendum stellt insofern eine Ausnahme dar, da es – obwohl durch Art. 66 LV ein Referendum gegen individuell-konkrete Anordnungen grundsätzlich nicht möglich ist – «dem Volk die Möglichkeit gibt, gegen individuell-konkrete (Einzelfall-) Entscheidungen der Behörden mit dem Referendumsrecht anzugehen».¹³⁷

Die Regierung, die Rechtsprechung der Schweiz zitierend, führt zum Finanzreferendum aus: Der «verfassungspolitische Zweck des Finanzreferendums besteht zweifellos darin, dem Bürger über erhebliche Ausgaben, die ihn als Steuerzahler mittelbar treffen, ein Mitspracherecht zu sichern»¹³⁸ und diene dabei als Teil der politischen Rechte auch der Mitentscheidung und Einflussnahme auf den politischen Willensprozess.¹³⁹ Dies bedeute aber nicht, «dass die Stimmbürger einen Anspruch auf Mitwirkung am Zustandekommen und an der inhaltlichen Bestimmung der dem Referendum unterstellten Vorhaben hätten. Ansonsten würde das Finanzreferendum dem Bürger eine Art Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle über die Verwaltung verschaffen».¹⁴⁰

136 Marxer/Pällinger, S. 37.

137 Schurti, 1994, S. 240 f.

138 BuA betreffend die Abänderung der Verfassung (Finanzreferendum) und die Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes, Nr. 69/1991, S. 3, identisch mit BGE 112 Ia 221, S. 226. Die Regierung führt im BuA weiter aus: «In der Praxis tritt das Finanzreferendum zwar erst am Schluss eines Entscheidungsprozesses in Erscheinung. Trotzdem entfaltet es eine materielle Wirkung bereits während des Vorbereitungs- und Beratungsverfahrens. Sie besteht darin, dass die Behörden, die einen Finanzbeschluss oder ein Gesetz mit finanziellen Auswirkungen ausarbeiten, alles daran setzen, um die Zustimmung des Landtags und des Volkes zu erlangen.»

139 BuA betreffend die Abänderung der Verfassung (Finanzreferendum), Nr. 90/1994, S. 1.

140 BGE 125 I 87, S. 95.